



Aktenzeichen: Pet 3-19-04-2260-045655

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein präventives Rechtsinstrument zur Verhinderung unwahrer Tatsachenbehauptungen in Printmedien gefordert.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass durch die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen, die teilweise gar fiktive Interviews umfassten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen in nicht hinnehmbaren Maße begangen würden. Diese führten teilweise gar in den Suizid. Aktuell bestehende Sanktionsmöglichkeiten wie Richtigstellungen, Schadensersatzzahlungen und die Anordnung künftiger Unterlassungen seien ungeeignet, den bereits eingetretenen Schaden zu egalisieren. Teilweise würden diese bewusst in Kauf genommen, da die durch die Berichterstattung erzielten Gewinne die materielle Entschädigungsleistung deutlich überstiegen. Als Lösung wird konkret vorgeschlagen, den mit der Persönlichkeitsrechtsverletzung erzielten Gewinn der Verlage zu Gunsten des Staates abzuschöpfen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 64 Mitzeichnende an und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung für Regelungen, die allein die Presse betreffen, die Länder grundsätzlich für eine mit der Petition geforderte Gesetzgebung zuständig sind. Indes ist das Presserecht Querschnittsmaterie und berührt auch das die Bundesgesetzgebung betreffende Zivil- und Strafrecht. In diesem Kontext lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbezug der durch die Bundesregierung vorgebrachten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die durch den Petenten angesprochene Thematik ein virulentes Problem darstellt. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen ist dabei nicht nur für die von der Berichterstattung Betroffenen nicht hinnehmbar, sie ist vielmehr auch geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Pressearbeit zu erschüttern, insbesondere dann, wenn tatsächlich ein – wie in der Petition ausgeführt – „kalkulierter Rechtsbruch“ vorliegt, also eine etwaige Entschädigungszahlung von vornherein in Kauf genommen wird, da die durch den Verstoß erzielten Gewinne diese überwiegen werden.

Gleichzeitig betont der Petitionsausschuss jedoch, dass die unabhängige Berichterstattung der Presse ein Grundpfeiler der Demokratie ist, manifestiert durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Staatliche Eingriffe haben grundsätzlich zu unterbleiben. Als Organ der Freiwilligen Selbstkontrolle der Print- und Onlinemedien fungiert der Deutsche Presserat. Er tritt für die Einhaltung ethischer Standards und Verantwortung im Journalismus ein sowie für die Wahrung des Ansehens der Presse. Als Selbstkontrolle verteidigt der Presserat die Pressefreiheit gegen Eingriffe von außen.

Die Pressefreiheit und die damit einhergehende freie Berichterstattung finden wiederum unter anderem dort ihre Schranken (Artikel 5 Absatz 2 GG), wo sie ungerechtfertigt in das Persönlichkeitsrecht Dritter aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingreifen. Das schädigende Medium macht sich auf deliktischer Ebene schadensersatzpflichtig, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt wurde und ein immaterieller Schaden bei dem oder der Betroffenen entstanden ist. Voraussetzung des Anspruchs auf Geldentschädigung ist, dass eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise – etwa durch Unterlassung oder Gegendarstellung –



befriedigend ausgeglichen werden kann. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass einer ökonomischen Analyse folgend das Deliktsrecht dabei auch der Prävention dient: Wer sich einer Entschädigungszahlung ausgesetzt sieht, begeht die Verletzungshandlung nicht erneut. Über die Höhe des Anspruchs auf Geldentschädigung entscheidet die Rechtsprechung nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Das angerufene Gericht berücksichtigt in seiner Entscheidung, welcher Geldbetrag im Verhältnis zur Intensität des erlittenen immateriellen Schadens angemessen erscheint, dem Geschädigten eine gewisse Genugtuung verschafft und den Schädiger durch die Zahlungsverpflichtung in der Weise belastet, dass er angehalten ist, von seinem persönlichkeitsrechtsverletzenden Verhalten in der Zukunft abzusehen. Auch das Ausmaß der Verbreitung einer Information ist dabei zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss weist auf die sogenannte Caroline I-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. November 1994 (Az.: BGHZ 128,1) hin, die den Präventionscharakter des Deliktsrechts in medienrechtlichen Beziehungen verdeutlicht. Im Streitfall hatte ein Printmedium ein persönlichkeitsrechtsverletzendes Interview einfach erfunden. Der BGH hielt die Schadensersatzsumme von 30.000 DM, die die Vorinstanz der Geschädigten zusprach, für zu gering, da die beklagte Illustrierte unter vorsätzlichem Rechtsbruch die Persönlichkeit der Klägerin als Mittel zur Auflagensteigerung und damit zur Verfolgung eigener Interessen ausgenutzt hatte. Die Entschädigung könne nur dann wirklich schützen, wenn sie für das Presseorgan „fühlbar“ sei und von ihr ein echter „Hemmungseffekt“ ausgehe, so der BGH. Hier wird deutlich: Bei Kommerzialisierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung, wenn diese vorsätzlich mit dem Ziel der Auflagensteigerung und Gewinnerzielung erfolgt, dann gebietet es der Gedanke der Prävention, die Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss hält indes fest, dass der Kern der Betrachtung über die Höhe der Schadensersatzpflicht gleichwohl die Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Schaden des oder der Geschädigten bleibt. Dies ist der Systematik der Privatrechtsordnung, in der sich Rechtssubjekte auf gleicher Ebene begegnen, immanent. Ein hoheitlicher Eingriff dergestalt, dass durch das Strafrecht im Über-/Unterordnungsverhältnis etwaige Gewinne der Verlage, die durch unzulässige



Berichterstattung erzielt wurden, abgeschöpft werden, wie es die Petition unter anderem vorschlägt, vermag der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um einen zu weitgehenden Eingriff in die Pressefreiheit, da Pressearbeit risikobehaftet sein muss, um umfassend und aktuell zu sein. Bei derart massiver Strafandrohung läge die Gefahr einer gänzlich durch Vorsicht charakterisierten Berichterstattung vor. Selbst vor dem Hintergrund der mit der Petition vorgebrachten – berechtigten – Kritikpunkte kann dies nicht im Sinne demokratischer Willensbildung sein. Darüber hinaus würde die Feststellung der Kausalität zwischen konkreter Persönlichkeitsrechtsverletzung und hierauf beruhendem exaktem Gewinn kaum gelingen.

Durch das Deliktsrecht existiert bereits ein die verschiedenen Interessen jeweils weitestmöglich zur Geltung bringendes Instrument. Einen darüber hinaus gehenden parlamentarischen Handlungsbedarf auf Bundesebene vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.